



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1939/9/21 8RG110/39 - GZ vom OGH vergeben

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 21.09.1939

Norm

ABGB §863 K

VersVG §59

Rechtssatz

RG 21.9.1939, VIII 110

Der Abschluß der Versicherung zu dem gewöhnlichen Prämiensatz in Kenntnis der anderweitigen Versicherung kann nach den Grundsätzen des redlichen Verkehrs nur dahin ausgelegt werden, daß der Versicherer seinerseits den Willen hatte, für den entstehenden Schaden in voller Höhe zu haften (Die Entscheidung ist zu § 54 ÖVVG ergangen). Veröff: DREvBI 1939/594

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:RG00002:1939:RS0105040

Dokumentnummer

JJR_19390921_RG00002_0080RG00110_3900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$